

**Begründung
zur Bebauungsplanänderung "Kindergarten Liststraße"**

1. Anlaß der Planänderung

Das Regierungspräsidium Tübingen ist nicht mehr bereit die Baugenehmigung für die Wohnbehelfsbauten an der Liststraße zu verlängern. Diese stehen im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes, der an dem Standort eine Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten festsetzt.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine unbefristete Baugenehmigung für die vorhandenen Wohnbehelfsbauten geschaffen werden. Dies setzt voraus, daß die Gemeinbedarfsfläche eine entsprechende neue Zweckbestimmung erhält.

3. Auswirkungen

Ein Bedarf an einem Kindergarten in diesem Bereich besteht gegenwärtig nicht. Sollte ein späterer Bedarf für einen Kindergarten auftreten, müßte der Bebauungsplan nach Aufgabe der Wohnbehelfsnutzung erneut geändert werden.

4. Aufwendungen

Neben dem üblichen Verwaltungs- und Planungsaufwand entstehen durch die Bebauungsplanänderung keine finanziellen Aufwendungen, die den städtischen Haushalt belasten würden. Davon unberührt bleibt das Erfordernis zur regelmäßigen Gebäudeunterhaltung.

Tübingen, 11.03.1998

Bürgermeisteramt